

Feuilleton.

Die Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878.

(Schluss aus No. 23.)

Sehr eingehende Bestimmungen hat der Eisenbahntransport der Verwundeten und Kranken gefunden; derselbe findet mittelst Sanitätszügen und Krankenzügen statt. Die Sanitätszüge zerfallen in Lazarethzüge (vorbereitete geschlossene Formationen, nur für Kranke in liegender Stellung) und Hilfslazarethzüge (Güterwagen resp. Personenwagen IV. Cl. mit besonderen Transport- und Lagerungsmitteln versehen). Die Krankenzüge werden für Kranke und Verwundete, die sitzend transportirt werden können, aus Personenwagen zusammengestellt. Die Lazarethzüge, im Frieden bereits vorbereitet, erhalten ein eigenes Personal in derselben Stärke wie Feldlazarethe; es sind für den Dienst der Lazarethgehülfen vorzugsweise die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Aussicht genommen und wird ferner ein Schlosser vom Eisenbahn-Regiment überwiesen. Mit Ausnahme des Gepäck- und Feuerungsmaterialienwagen sind alle übrigen Wagen des Lazarethzuges nach dem Durchgangssystem gebaut und mit Plattform versehen, deren Geländer zum Niederlegen der Krankenträger eingerichtet ist. Als Arztwagen ist, wo ein solcher von der Eisenbahnbehörde gestellt werden kann, ein nach dem System von Heusinger gebauter Wagen zu wählen. Wo derartige Wagen nicht vorhanden sind, sind Durchgangswagen 1. und 2. Cl. einzustellen, den Zug bilden 30 Kranken- und 11 andere Wagen. Die beiden Küchenwagen dienen für je eine Hälfte des Zuges. Die bestehende Ordnung des Zuges

ist grundsätzlich beizubehalten, kein anderer als zum Krankentransport benutzter Wagen darf an einen Lazarethzug angehängt werden. Der Wagen, in welchem sich der diensthabende Arzt befindet, ist von Aussen in entsprechender Weise kenntlich zu machen.

Die Verfügung über die Lazarethzüge sowohl bezüglich der Heranziehung als ihrer Absendung steht dem Chef des Feld-Sanitätswesens zu. Von dem Erstgenannten werden dieselben nach dem jeweiligen Bedürfniss den einzelnen Etappen-Inspectionen zur Verwendung überwiesen. Das Personal hat für seine Thätigkeit genaue Instruction; im Ganzen sind die Verhältnisse genau dieselben wie bei einem Feldlazareth, der Chefarzt führt den Befehl und hat auch die Strafgewalt des Chefarztes jedoch nicht über die Kranken. Die Hilfslazarethzüge werden nach dem vom Chef des Sanitätswesens angemeldeten Bedarf von der Krankentransportcommission oder deren Section formirt, die Herrichtung von Güterwagen und Personenwagen IV. Cl. geschieht durch Aufhängen von Tragen in den Wagen nach dem Hamburger System, oder durch Stellung von Tragen auf Blattfedern nach dem Grund'schen System. Wie die eigentlichen Lazarethzüge sollen solche Züge nicht mehr als 80 Achsen stark sein und grundsätzlich wie jene unvermischt geführt werden. Auf je hundert Kranke und Verwundete werden ein bis zwei Aerzte, zwei Lazarethgehülfen, 12 bis 15 Krankenwärter erfordert, die Leitung des Dienstes hat der älteste Arzt.

Die Krankenzüge werden aus Personenwagen aller Classen im Nothfall aber aus Güterwagen zusammengestellt; für dieselben werden Uebernachtungsstellen vorbereitet wo die Kranken Lager, Gelegenheit zur Reinigung und Beköstigung erhalten. Besonderes ärztliches Personal wird nicht beigegeben, das Pflegepersonal stellt die freiwillige Krankenpflege, ausserdem erhält aber jeder geschlossene Krankenzug zwei Feldgendarmen und ein militärisches Begleitcommando.

Die sämtlichen eingehenden Bestimmungen sichern den Dienst bezüglich der Krankenvertheilung in einer völlig ausreichenden Weise, indem die Etappen-Inspection mittelst der Krankentransport-Commission und der Divisionen-Commandantur vollständig die Direction der Krankenbewegung stellt, die Lazarethzüge und Krankenzüge die Ausführung besorgen. Wir halten diesen Theil der neuen Verordnung für einen sehr gelungenen, und zwar besonders auf practische Erfahrungen gegründeten, auch ist die Stellung des Sanitätsdienstes eine durchaus selbständige und befriedigende. Der Chefarzt der Krankentransport-Commission wird in Zukunft einer der tüchtigsten Sanitätsofficiere sein müssen.

Der Sanitätsdienst bei der Besatzungsarmee war bisher ohne alle genaueren Bestimmungen, jetzt sind dieselben für diesen Theil ebenfalls erlassen. Der stellvertretende Generalarzt hat seine hauptsächlichste Thätigkeit gegenüber den Lazarethen in Inspicirungen zu suchen, wobei er auch durch geeignete Sanitätsofficiere vertreten werden kann, unter seiner Aufsicht fallen auch die Vereinslazarethe und Privatpflegestätten. Weiter finden sich hier Bestimmungen über den Sanitätsdienst in Festungen, ferner über die Reservelazarethe deren Beaufsichtigung durch Reservelazareth-Directoren geschieht. Von den Reservelazarethen aus werden die Unbrauchbaren den Ersatz-Truppentheilen überwiesen, von hier aus können auch Verwundete und Kranke an Vereinslazarethe, Privatpflegestellen abgegeben werden.

Der fünfte Abschnitt stellt noch einmal recht speciell die Dienstvertheilungen für den Corps-Generalarzt, den consultirenden Chirurgen, den Divisionsarzt, die Aerzte und Krankenträger des Sanitäts-Detachements, die Lazarethaufseher und Militär-Krankenwärter zusammen.

Von ganz besonderem Interesse sind die Bestimmungen über die freiwillige Krankenpflege, welche in den Kreisen derselben grosses

Aufsehen und vielleicht ein wenig Bestürzung hervorgerufen haben. War bereits in der früheren Instruction derselben die Selbständigkeit abgesehen, so heisst es in der neuen Ordnung ganz klar: die freiwillige Krankenpflege wirkt im engsten Anschluss an die staatlichen Organe nach deren Weisung. Es ist dies bei einer richtigen kräftigen Organisation der staatlichen Krankenpflege der einzig mögliche Standpunkt, überall, wo die freiwillige Krankenpflege eine wirkliche Selbständigkeit gegenüber der amtlichen gehabt hat, war dies durch mangelhafte Organisation der ersteren bedingt. Dazu ist die Anzahl der Aufgaben für die freiwillige Krankenpflege keine kleine geblieben, sie ist aber bei der Feldarmee nur ausnahmsweise und in der Hauptsache in dem Etappengebiet und im Inlande wirksam. Geleitet wird sie vom Militärinspecteur der freiwilligen Krankenpflege, in dessen Centralstelle der jedesmalige Vorsitzende des Centralcomités der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger von selbst Mitglied ist und an dieser Stelle der Bearbeitung der bezüglichen Depot- und Rechnungssachen vorsteht. Die leitenden Gesichtspunkte für seine Thätigkeit erhält der Militärinspecteur der freiwilligen Krankenpflege von den verschiedenen Kriegsministerien und dem Chef des Feldsanitätsdienstes; unter dem Militärinspecteur wirken Delegirte in der Hauptsache bei den Etappenformationen, ohne indessen bei der Feldarmee ausgeschlossen zu sein. Diese Delegirten haben ihre Thätigkeit stets in unmittelbarem Anschlusse an die von den leitenden Aerzten getroffenen Anordnungen auszuführen, welche letzteren in allen sachlichen Beziehungen zunächst entscheiden. Von Wichtigkeit bezüglich des Personals ist die Bestimmung, dass das unmittelbar auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal beim Beginn seiner Thätigkeit unter die Militärgerichtsbarkeit, die Kriegsgesetze und die Disciplinarverordnung tritt, eine übrigens nicht in der K.-S.-O. neu gegebene Bestimmung, sondern bereits in dem Militär-Strafgesetzbuch vom

20. Juni 1872 enthaltene. Nicht wenig wird es übrigens sowohl die Autorität als die Disciplin freiwilliger Formationen unterstützen, dass das auch für den Kriegsschauplatz bestimmte Personal nur in einer bestimmten Tracht (abgesehen von der Armbinde und Legitimation) zugelassen wird.

Bei der Feldarmee kann die freiwillige Krankenpflege durch Transportkolonnen, welche den Sanitätsdetachements zugetheilt sind und unter dem Commandeur desselben stehen, vertreten sein, in den Feldlazarethen wird freiwilliges Pflegepersonal und zwar sowohl männliches als weibliches zugelassen, welches für die Dauer seiner Verwendung dem Chefarzt unterstellt ist und auch eine Geldvergütung erhalten kann. Im Etappengebiet kann wieder freiwilliges Pflegepersonal in den Lazarethen vorhanden sein, ausserdem aber wirkt hier das Personal als Begleitkolonnen bei den Krankentransporten sowie bei der Aufstellung eigener geschlossener Lazarethzüge, auch die Verband- und Erfrischungsstationen können von der freiwilligen Krankenpflege eingerichtet werden. In den Lazarethen des Inlandes kann die freiwillige Krankenpflege ausser durch die Stellung von Pflegepersonal sich in staatlichen Reservelazarethen durch Uebnahme einzelner Zweige der Lazarethverwaltung betheiligen.

Von den Reservelazarethen aus werden Kranke an die Vereinslazarethe oder auch an Privatpflegestellen abgegeben. Die Vereinslazarethe, über welche unter Mitaufsicht des Kaiserlichen Commissars eine allgemeine staatliche Aufsicht ausgeübt wird, sind in Bezug auf ärztliche Behandlung, Beköstigung und Arzneiverpflegung lediglich der Vereinsverwaltung unterstellt, eine Einwirkung auf die ökonomischen Angelegenheiten tritt nur insofern ein, als dabei sanitätliche Interessen berührt werden. Die Vertretung nach aussen führt eine Königliche Lazarethcommission oder ein Chefarzt, ferner werden Krankenbuch und Todtenregister durch commandirte Unteroffiziere geführt. Rapporte und Krankenblätter werden

ebenso eingereicht wie von den staatlichen Lazarethen. Die Privatpflegestätten richten ihre von der Behörde oder einem Pflegeverein bescheinigten Anerbietungen an das stellvertretende General-Commando, wohin auch die Reservelazarethe das Vorhandensein geeigneter Kranker melden, einem Bezirks-Commando wird der Reconvalescent für die Dauer seines Aufenthaltes attachirt. Hierdurch ist die sehr nöthige Controle gesichert.

Die Sammlung und Zuführung der freiwilligen Gaben findet zunächst an einem Militärlazareth des Etappen-Anfangsortes statt, von wo dieselben an die Sammelstation gelangen. Dort kann ein Delegirter mit der Verwaltung und Rechnungslegung beauftragt werden. Die Art der Gegenstände veröffentlicht der Kaiserliche Commissar, vor ihrer Absendung ist die Militärverwaltung zur Prüfung derselben berechtigt. Die von der Sammelstation abgelassenen Züge können Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege begleiten, die Delegirten bei den Feldformationen erhalten von der Verwendung der freiwilligen Gaben Kenntniss.

Einen grossen Wirkungskreis hat endlich die freiwillige Krankenpflege noch durch das Central-Nachweisebureau, an welches die fünfägigen Ab- und Zugangs-Rapporte der Lazarethe gelangen und von wo aus die Ersatz-Truppentheile benachrichtigt werden. — Wir haben absichtlich der der freiwilligen Krankenpflege zugewiesenen Thätigkeit hier etwas weitläufiger gedacht, um zu zeigen, wie gross das Gebiet ist, in welchem dieselbe wirken kann. Dass allerdings die Leitung nicht den freiwilligen sondern den staatlichen Organen übergeben worden ist, erklärt sich einfach aus dem Mangel an Verantwortung und der Unsicherheit der freiwilligen Factoren überhaupt.

Der zweite Theil der K.-S.-O. ist etwas hisher absolut Neues, ein

kurzes sehr gut gearbeitetes Handbuch für den Gesundheitsdienst, welches gerade von dieser Stelle aus dazu dienen wird, der Gesundheitspflege in der Armee Eingang zu verschaffen. Das Ganze ist in einem klaren, allgemein verständlichen Tone geschrieben. Für die Richtung mögen die folgenden der Einleitung entnommenen Passus bezeichnend sein.

Für das gesundheitliche Verhalten der Mannschaften sorgen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Verpflegungsbeamten nach ihren Stellungen und Befugnissen, bei den Mannschaften selbst ist — soweit thunlich — das Verständniss dafür zu wecken und zu fördern. Den Sanitätsoffizieren ausschliesslich verbleiben diejenigen gesundheitlichen Aufgaben, für deren Würdigung und Erfüllung die technische und fachwissenschaftliche Ausbildung derselben nothwendig ist. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Feld-Gesundheitsdienstes erforderlichen Maassnahmen haben bei der grössten Fürsorge für das sanitäre Wohl der Truppen frei von übertriebener Besorgniss jederzeit den maassgebenden militärischen Interessen zu entsprechen, denn es ist nicht zu vergessen, dass der Gesundheitsdienst die Spannkraft der Truppen erhöhen soll und sie daher nicht durch Aengstlichkeit und zu weit gehende oder unzeitgemässe Ansprüche lähmen darf.

Das Material ist in der Weise behandelt, dass Nahrungsmittel und Getränke zunächst, sodann Bekleidung und Reinlichkeit besprochen sind. Hierauf folgen die Gesundheitsmaassregeln auf Märschen, im Biwak, im Lazareth, auf Eisenbahnen, auf Schlachtfeldern. Die dritte Abtheilung behandelt die Maassregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vernichtung der Ansteckungsstoffe und bespricht demnach die Sanitätspolizei bei Seuchen, die wichtigsten Armeekrankheiten einschliesslich Minderkrankheit und das Desinfectionsverfahren. Zwei Anhänge enthalten eine Anweisung zur Errichtung von Zelten, Feld- und Kriegsbaracken für Verwundete und Kranke und eine kurze Anleitung zur Trinkwasser-

untersuchung im Felde. Den Sanitäts-Detachements ist ein kleiner Reagenkasten zur Durchführung derartiger Untersuchungen gegeben.

Den zweiten Band bilden die Beilagen, aus welchen sowohl die gesammte Sanitäts-Ausrüstung sowie der schematische Theil des Sanitätsdienstes sich ergibt. Bezüglich des ersteren möge hier nur die Einführung der Carbolsprüher und der Esmarch'schen Blutersparungsapparate ausser vielen zeitgemässen Verbesserungen gedacht sein; für die antiseptischen Verbände hat die Carboljute Einführung gefunden. Bezüglich der schematischen Gesichtspunkte sei erwähnt, dass das Rapport- und Bericht- sowie das Rechnungswesen erheblich vereinfacht wurden, dass an Stelle der monatlichen „vierteljährliche“ Termine überall da eingeführt wurden, wo dies nach Lage der Sache irgend zu ermöglichen war. Ganz fortgefallen sind die Specialkrankenlisten, die Generalkrankennachweisung und der Personal- und Train-Rapport der Lazarethe.

Eine recht werthvolle Zugabe bilden endlich vier recht gut lithographirte Tafeln, welche Einrichtung der Krankenzelte, der Kriegsbaracken, Sanitätszüge, Kranken- und Sanitätswagen veranschaulichen.

Uebersieht man das ganze Werk, welches beiläufig für den Preis von 5 Mark für Nichtmilitärs, 3 Mark für Militärs, in der Stärke von 38 Druckbogen überaus billig von der Verlagsbuchhandlung gestellt ist, so kann man dem Deutschen Sanitätsdienst zu einer solchen Grundlage nur Glück wünschen. Dabei entsteht von selbst die Frage, ob nicht für den Frieden eine Sanitäts-Ordnung gleicher Vollständigkeit und Vortrefflichkeit, welche zahlreiche Zweifel zu beseitigen geeignet wäre, gegeben werden könnte — es würde damit einem dringenden Bedürfniss abgeholfen werden.

t.